**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Artikel: Der Minister der Justiz und Polizey, an den B. Truttmann, Reg.

Statthalter des Cantons Waldstätten

Autor: Meyer, F.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542682

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Dienstag, den 5 Man 1801.

Fanftes Quartal.

Den is Floreal IX.

Ministerium der Justiz und Polizen. Der Minister der Justiz und Polizen, an den V. Truttmann, Reg. Statthalter des Cantons Waldstätten.

Bern, den 30. April 1801.

Burger Regierungeftatthalter !

Ich habe Euern Bericht vom 25. dieß über die Bollgiehung bes Auftrage, den Ihr wegen der Munizipali, tat und Gemeindstammer von Schwyg erhieltet, dem Bollziehungsrath vorgelegt.

Die hochst anstößige Zuschrift dieser benden Behörden vom 14. dieß an die obersten Gewalten der Revublik, mußte die Ausmerksamkeit des Vollz, Nathst um so mehr auf sich ziehen, da keine Regierung über das Betragen der Beamten gleichgültig sonn, noch viel weniger ungeahndet gestatten kann, daß sie ihre Psichten ausser Acht setzen, das ihnen geschenkte Zutrauen und das Ansehen ihrer Stellen gegen die Gesetze misbrauchen, und Gesinnungen und Ausdrücke sich erlauben, welche jedes Verhältnis der niedern zu den obern Behörden ausheben, die gesetzliche Ordnung zernichten und das Vaterland durch Herberrussung der Anarchie und das Vaterland durch Herberrussung der Anarchie und des Bürgerkriegs den größten Gesahren außletzen.

Das daherige Betragen der Munizipalität und Gemeindskammer von Schwoh nöthigte den Bollz. Rath
zu Maßregeln, die vermögend gewesen wären, die gesetliche Ordnung zu sichern. Er verschob aber die Anwendung dersetben, theils weil er einem Lande schonen
wollte, das schon so viele Uebel erlitte, und nicht für die Schutd einiger Individuen neuerdings leiden sollte, theils auch weil er glaubte, daß eine momentane Verirrung, eine Handlung habe veranlassen können, die zwar
alle Merkmale der gehäßigsten Leidenschaften, und der strasswirdigsten Absicht an sich trug.

Die Thatigkeit, mit welcher diese Schrift in nahere und entferntere Gegenden verbreitet wurde, und das Bestreben, ihr durch den Druck eine gröffere Publizität zu geben, wurden die Beweise eines straswurdigen Borssapes verstärkt haben, wenn nicht die Munizipalität und die Gemeindskammer durch die Zurücknahme ihres vorrigen Entschlusses, und durch die Erklärung, alle Geseize der helvetischen Regierung zu respektieren, und benfelben den gehörigen Gehorsam zu leisten, den Bollz. Rath in den Fall geset hälten, diese Sache aus einem gunstigern Gesichtspunkt zu betrachten.

Er sieht in der von diesen Behorden ausgestellten Erflarung vom 25. dieß, die Anerkennung ihres begangenen Fehlers, und Rückehr zu ihren gesetlichen Phichten. Er siehet daher in der Erwartung, daß sie sich bestreben werden, durch ihr zukunstiges Betragen die Regierung von der Aufrichtigkeit ihrer Acusserungen zu überzeugen, und die Folgen einer schweren Berantwortlichkeit, die auf ihnen liegt, dadurch zu vermeiden, daß sie die Wirkungen, die ihr Betragen auf die öffentliche Rube haben konnte, mit aller Bestissenheit zu heben sich werden angelegen seyn lassen.

In dieser Erwartung wird ber Bolly. Rath einstwetlen keine fernern Maagnahmen ergreifen. Singegen aber werdet Ihr, Burger Regierungsstatthalter, beauftragt, diesen Behörden auf das nachdrücklichste ein Benehmen zu verweisen, das selbst in der schonendsten Annehmung die schärfste Uhndung verdient.

Da ich mich bieses Auftrags entlade, so bleibt mir noch übrig, Guch Burger Regierungsstatthalter anzuzeigen, daß der Bollz Rath in Guerm Benehmen einen
neuen Beweis Gurer Anhänglichkeit und Guers Gifers
für die Berbehaltung der öffentlichen Ruhe und der
gesetzlichen Ordnung erhielt. Ihr habet auch ben diesem
Anlag dem Zutrauen entsprochen, das er in Guch sette,

und er bezeugt Euch zu diesem bin feine bollfommene Bufriedenheit. Republ. Brug!

Der Minifter der Juftig und Polizen, F. B. Meyer.

# Gesetzgebender Rath, 1. April. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an eine besondere Commission, in die der Prasident die BB. Efcher, Carrard und Grafenried ernennt, zur Unterstuchung gewiesen:

B, Geseggeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 18. Winterm. 1800, daß die Petitionen dersenigen im östreichischen oder englischen Sold gestandenen District, welche in ihr Naterland zurückzusehren oder ungestört in demselben die Wohlthat des Umnissiegesetzu geniessen wünschen, Ihnen B. G. mitgetheilt werden, damit Sie das Vergnügen zuläsiger Begnadigungen mit der Regierung theilen können.

Dieser Einladung und dem Gesch v. 28. Febr. 1800 S. 4 zufolge, übersendet Ihnen der Bolly. Rath die Betitionen folgender Offiziers, die famtlich von ihren. Ortsbeamten unterflütt, mit gunftigen Zeugnissen belegt und zu einem entsprechenden Entscheide empfohlen werden:

- r. Karl Anton Glut, gewesener Landvogt von Faltenstein Canton Golothuch, verließe seine Offizieröstille im Regiment Noverca zu Ende bes Jahrs 1799.
  - 2. Beinrich Befti von Schwanden, und
- 3. Heinrich Zuchsinger von ebendaselbst, dienten, jener als Hauptmann, dieser als Lieutenant in dem von der glarnerischen Interimsregierung aufgestellten Piquet von 400 Mann, nahmen ihren Abschied und haben seit dem 3. Herbstm. 1799 keinen eigentlichen Dienst mehr gethan.
- 4. Alons Renmann von St. Gallenkappel im Difte. Schanis, befieidete in dem bachmannischen Regiment eine Unterlieutenauteftelle und fehrte bald nach dem 7. Jenner 1800 mit einem Abscheide in feine Beimat guruck.
- 5. Thomas hervet von Schwis, querft Comman, bant bortigen Landsturms, nachher hauptmann in der sogenannten Legion Mannaghetta.
- 6: Baithalfar Mettler von Brunnen, querft Feid. weibel im Landflurm, trat unter Mannagbetta in öffreichtschen Dienst und that nachher die Dienste eines Khndrichts.

- 7. Joseph Bueler von Steinen, Offizier unter Mans naghetta.
- 8. Jos. Joh. Martin von Burglen, Diftr. Altorf, Sauptm. im faiferlichen Dienft.
  - 9. Dominico Marchin aus dem Gattel, und
- 10. Georg Unton Scheuriger von ebendafelbft, Licustenants im Landfturm.
- 11. Cafpar Leonhard Anna von Steinen, Lieutenant unter Mannaghetta.
- 12. Martin Rychner von Schwyt, Oberlieutenant ebes Taselbst.
- 13. Frang Raver Falklin von Schwif, Sauptm. ber 2ten Comp. ebendafelbit.
- 14. Cafpar Rotenflue von Stans, Feldchir, im nems lichen Landsturmcorps.

Alle diese legtern find in den erften Tagen des Jahrs 1800 in ihr Baterland jurudgefehrt.

Der Bollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, obges bachte Offiziers unter den durch das Gesch vorgeschries benen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilbhaftig zu erklären, und labet Sie ein, diesen Gegensstand Ihrer beforderten Berathung zu unterwerfen.

## Um 2. April mar feine Sigung.

## Gefetgebender Rath, 3. April.

Prafident: Bonder flue.

Die Finanzemmision erstattet über die Natissation verschiedener Nationalguter = Berkauffe, in den Cantonen Frendung und Solothurn, einen Bericht, der für 3 Lage auf den Canzleptisch gelegt wird.

Die gleiche Commision rath ju folgender Botschaft an den Bolly. Rath, welche angenommen wird :

B. Bolly. Rathe! Der B. Borcard von Montreux im Canton Leman, der ein Nationalgut an sieh gekauft hat, beschwert sich, daß ihm die Wahl des stipulirenden Notarius nicht überlassen werden wolle, sondern daß exgezwungen seyn soll, seinen Kauf ben dem Distriktsgerichtsschreiber verschreiben zu lassen.

Mit Ueberweisung seiner Petition will ber geschgeb. Rath Euch B. Bolly. Rathe einladen, die vorgetragenen Grunde zu erwägen, und das Geschliche darüber zu verfügen.

Die Finanzemmifion rath zu einer Botichaft an Den-Bollz. Rath, die Detition einiger Gemeinden im Diffritt Dornach betreffend, die gegen die Bezahlung einigen